

# Vorschläge für Satzungsänderungen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 16.03.2016

## 1. „Aufwandsentschädigung / Ehrenamts pauschale“

alter Text - Satzung § 3

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

neuer Text Satzung § 3

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

## 3. „Mitgliederversammlung“

alter Text:

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Tageszeitung (Märkische Oderzeitung), durch Aushang im Vereinskasten oder auch per elektronischer Mail.  
Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Diese Einladungsformalien gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (5) Als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Beitrags- bzw. Gebührenbefreiungen;
  - b) Umlagen des Vereins;
  - c) Aufgaben des Vereins;
  - d) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz;
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes ordentliche sowie außerordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind allerdings von der Wahl von Vereinsorganen ausgeschlossen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### neuer Text Satzung § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch **Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, oder** durch die Tageszeitung **oder** durch Aushang im Vereinskasten oder auch per elektronischer Mail. **Mindestens zwei dieser Kommunikationswege müssen verwendet werden.**  
Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Diese Einladungsformalien gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (5) Als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

**Die Mitgliederversammlung entscheidet über:**

- a) **Berichterstattung des Vorstandes**
  - b) **Entlastung des Vorstandes**
  - c) **Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes**
  - d) **Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten**
  - e) **An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz**
  - f) **Satzungsänderungen**
  - g) **Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung**
  - h) **Aufgaben des Vereines**
  - i) **Auflösung des Vereines**
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Vereinsmitglieder.  
Jedes ordentliche sowie außerordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind allerdings von der Wahl von Vereinsorganen ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### 4. „Satzungsänderung“

alter Text - Satzung § 11

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

neuer Text- Satzung § 11

#### „Satzungsänderung“

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Der Vorstand kann ergänzende Vereinsordnungen beschließen, welche nicht Teil der Satzung sind. Diese dürfen nicht gegen die Satzung zu verstoßen.

#### **Zusatzbemerkung:**

**Die oben genannten Satzungsänderungsvorschläge sind auf der Vereinshomepage mit der Gegenüberstellung des alten und neuen Textes als PDF-Dokument einsehbar.**

Geschäftsführender Vorstand

Wassersport PCK Schwedt e.V.

Schwedt, den 15.02.2016